

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)
des Marktes Sparneck
vom 14.01.2020**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sparneck folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
- Wasserleitungserneuerung Saalmühlstraße/Karl-Flehmg-Straße/Blumenau/Rosenstraße
 - Wasserleitungserneuerung Münchberger Straße (zwischen Weißdorfer Straße und Joseph-Müller-Straße sowie von Saalepark bis Wiesenstraße)
 - Erneuerung Aufbereitungsanlage Kleiner Waldstein einschließlich Elektro- und Fernwirktechnik sowie Einzäunung Sammeldschacht
 - Wasserleitungserneuerung Naabweg
 - Wasserleitungserneuerung Humbertstraße/Steinbühlleite/Rosmarienstraße
 - Erneuerung von baulichen Anlagen im Hochbehälter
 - Wasserleitungserneuerung Ortsteil Stockenroth
 - Wasserleitungserneuerung Oderstraße/Peuntstraße/Talstraße

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des

Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.988.574 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|----|-------------------|-----------------------|
| a) | Grundstücksfläche | 0,68 €/m ² |
| b) | Geschossfläche | 5,05 €/m ² |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

(5) Zu den vorstehenden Beitragssätzen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

Zu den vorstehenden Beitragssätzen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.



Sparneck, 14.01.2020

Dr. Schmalz
1. Bürgermeister

